

05.01.2014

Ist das Bürgerbegehren juristisch zulässig oder nicht?

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

Sie haben über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Privatisierungsbremse“ zu entscheiden. Wir möchten Ihnen unseren Standpunkt erläutern, warum wir das Bürgerbegehren – entgegen der Auffassung der Leipziger Stadtverwaltung – für zulässig halten.

Im Anhang finden Sie eine ausführliche juristische Stellungnahme, die unsere Argumente detailliert darlegt.

Wir möchten Sie bitten:

- **informieren Sie sich allseitig,**
- **bilden Sie sich selbst ein Urteil über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens,**
- **entscheiden Sie frei!**

Kommunales Eigentum ist wichtig für Leipzigs Zukunft

Die Intention des Bürgerbegehrens „Privatisierungsbremse“ ist klar: Kommunales Vermögen, Eigentum und Beteiligungen sind keine beliebige Manövriermasse, um kurzfristig finanzielle Probleme zu lösen. Einerseits ersetzen solche Veräußerungen keine langfristigen und tragfähigen Konzepte zur kommunalen Finanzierung. Andererseits reduziert sich mit jedem Verkauf der Gestaltungsspielraum der Gemeinde.

Leider gibt es auch nach Auslaufen der Bindungsfrist des Bürgerentscheids von 2008 - und trotz des „Bekennnisses“ zum Festhalten an seinen Forderungen - genügend Beispiele dafür, dass der Ausverkauf schleichend weitergeht. Beispielhaft seien an dieser Stelle der Verkauf der Stadtwerke-Tochterunternehmen „perdata“ und „HL komm“ genannt.

Direkte Demokratie ist gelebte Demokratie

Viele Menschen fühlen sich als mündige Bürger und wollen bei Sachfragen mitentscheiden. Über 26.000 Unterzeichner des Bürgerbegehrens „Privatisierungsbremse“ sind dafür ein starkes Zeichen. Wir betrachten es als gemeinsame Aufgabe, mit Ihnen zusammen unsere Demokratie weiterzuentwickeln und mit Leben zu erfüllen – auf dem Wege der direkten Beteiligung der Bevölkerung, wie hier durch einen Bürgerentscheid. Es ist im Interesse des Gemeinwesens und im Interesse der Ratsversammlung, dies zu fördern und zu unterstützen!

Fair und ehrlich miteinander umgehen

Selbstverständlich haben wir uns bei der Formulierung der Fragestellung des Bürgerbegehrens im Vorfeld juristischen Rat eingeholt. Insbesondere haben wir sowohl das Rechtsamt der Stadt Leipzig als auch die Landesdirektion einbezogen, und zwar bereits ganz am Anfang der Unterschriftensammlung. Eine eindeutige Antwort des Rechtsamtes haben wir nicht erhalten, es gab auch keine

Rückfragen. Nach Wochen kam von dort eine politische Stellungnahme, die sich mit juristischen Fragen nicht beschäftigte. Von der Landesdirektion erhielten wir Rückmeldungen, die unsere Sicht und Interpretation der Fragestellung als konform mit der Sächsischen Gemeindeordnung bestätigte. Inzwischen teilte man uns mit, dass es eben unterschiedliche Auffassungen in der Behörde gegeben habe. Wir möchten uns an dieser Stelle bei dem Mitarbeiter der Landesdirektion, mit dem wir im Vorfeld einen Austausch pflegen konnten, bedanken. Er hat unser Anliegen ernst genommen und sachlich korrekt bearbeitet.

Handeln Sie als mündige Abgeordnete

Uns war es bei der Formulierung des Bürgerbegehrens wichtig, Entscheidungen für Privatisierungen zu erschweren, andererseits aber mit Augenmaß vorzugehen. Deshalb haben wir den Beschluss eben gerade nicht als einfaches, generelles „Privatisierungsverbot“ formuliert, sondern stattdessen eine Abschwächung bzw. Ausnahme vom generellen Verkaufsstopp für den Fall der 2/3-Mehrheit vorgesehen. Wenn die Verwaltung behauptet, man müsse der Rechtsauffassung des Staatsministeriums des Innern folgen, weil das die Aufsichtsbehörde sei, halten wir das für rechtsstaatlich sehr bedenklich. Jeder Bürger, jeder Volksvertreter, jede Instanz der Verwaltung muss selbständig seine Verantwortung wahrnehmen – sonst fallen wir zurück in Obrigkeitsstaat und Untertanengeist.

Haben Sie den Mut, sich selbst ein Urteil zu bilden - treffen Sie eine unabhängige Entscheidung im Namen und im Sinne des Souveräns, der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leipzig!

Die Vertreter des Bürgerbegehrens „Privatisierungsbremse“

gez. M. Gallhoff

gez. H. Kellner

gez. W. Franke